

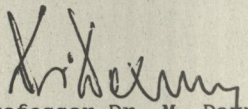
§ 6

Sollte sich nach Gewährung des Forschungssemesters herausstellen, daß das Lehrangebot nicht sichergestellt werden kann, informiert die Dekanin oder der Dekan die Hochschulleitung. Der Mitteilung ist die Stellungnahme des Fachbereichsrates zu der Frage beizufügen, ob und warum die Freistellung zu widerrufen ist. Die Hochschulleitung kann die Gewährung des Forschungsfreisemesters unter Beachtung von § 49 Verwaltungsverfahrensgesetz schriftlich widerrufen.

§ 7

Die Ergebnisse des Forschungssemesters sind der Präsidentin oder dem Präsidenten innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf des Forschungssemesters über die Dekanin oder den Dekan des Fachbereiches schriftlich mitzuteilen und in geeigneter Weise hochschulöffentlich bekanntzumachen. Über die geeignete Weise der hochschulöffentlichen Bekanntmachung entscheidet der Fachbereichsrat.

Oldenburg, den


Professor Dr. M. Daxner
- Präsident -

Errichtung der Betriebseinheit Fremdsprachenzentrum (FSZ) zum 01.04.1995

Sehr geehrter Herr Dekan,

durch Beschluß des Senats vom 18.01.1995 ist die Betriebseinheit 'Fremdsprachenzentrum' (FSZ) gemäß § 113 NHG zum 01.04.1995 errichtet worden. Der Rat des Fachbereichs 11 hat dieser Errichtung zugestimmt. Die Leitung ist Herrn Dr. Richard Stinshoff auf Vorschlag des Fachbereichs übertragen worden.

Grundlage der Errichtung des Fremdsprachenzentrums sind die mit dem Senatsbeschluß übertragenen Aufgaben sowie die auf Dauer zur Verfügung gestellten Personal- und Sachmittel. Die Aufgaben sind danach:

1. Organisation, Koordination und Durchführung von Kursen zum Erwerb von Fremdsprachenkenntnissen für Studierende der Universität,
2. Erweiterung des Angebots von solchen Kursen für Interessenten und Interessentinnen außerhalb der Universität (in Form von Kompaktkursen, Sommerkursen o.ä.) in Abstimmung mit dem ZWW und vorhandenen Erwachsenenbildungseinrichtungen außerhalb der Universität.

Zur Abgrenzung von den übrigen Kursen in alten Sprachen, in Deutsch für ausländische Studienbewerber und in Deutsch für Austauschstudierende von angloamerikanischen Partneruniversitäten verweise ich auf den Senatsbeschluß.

An Personal- und Sachmitteln sind zugeordnet:

1. Die Stelle eines hauptamtlichen Leiters nach Besoldungsgruppe A 15. Diese Stelle ist geschaffen durch Zuordnung von Herrn Dr. Richard Stinshoff zum FSZ, bisher Fachbereich 11, Fach Anglistik, sowie Übertragung dieser Aufgaben. Zu den weiteren Aufgaben des Stelleninhabers in Forschung und Lehre im Fach Anglistik verweise ich auf die spezielle Aufgabenübertragung.
2. Eine halbe Stelle BAT Vc-Verwaltung durch Verlagerung von Stellenanteilen aus dem Fachbereich 2 und 11.
3. 8.000 DM für Geschäftsbedarf und Verbrauchsmaterial pro Jahr,
4. 90.000 DM für die Durchführung des Kursangebots pro Jahr.

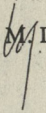
Eine Veränderung der übertragenen Aufgaben und der zur Verfügung gestellten Personal- und Sachmittel bleibt wie bei anderen Zentralen Einrichtungen und Betriebseinheiten dem Senat vorbehalten.

Entsprechend dem Senatsbeschluß bin ich bemüht, zur Startfinanzierung dieser Einrichtung aus den laufenden Mitteln des Haushaltsjahres 1995 einen Betrag von 10.000 DM zur Verfügung zu stellen. Diese Startfinanzierung gilt ausschließlich für 1995. Auf Grund der ungünstigen Haushaltslage kann ich für 1996 zur Zeit keine solche Zusage machen.

Weiterhin bin ich bemüht, dem Fachbereich zusätzliche Schreibkapazität durch die teilweise Zuordnung einer Person zu ermöglichen.

Ich wünsche der neuen Betriebseinheit 'Fremdsprachenzentrum' einen erfolgreichen Start.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr.  Daxner

Dienstvereinbarung

über das Zusammenwirken zwischen Dienststelle und Personalrat bei stellenrelevanten Haushalts- und Organisationsentscheidungen im Rahmen der Finanzautonomie

Präambel

Im Interesse einer vertrauensvollen und partnerschaftlichen Zusammenarbeit wird die nachfolgende Dienstvereinbarung geschlossen. Damit wird auf der Grundlage des Personalvertretungsgesetzes eine Basis für die Interessenswahrnehmung der vom Personalrat vertretenen Beschäftigten geschaffen, die auch dem Interesse der Universität dient, in einem ausgewogenen Verfahren die unterschiedlichen Gesichtspunkte und Fragestellungen in die Entscheidung einzubeziehen. Die Mitwirkungs- und Mitbestimmungsregelungen des PersVG bleiben von dieser Vereinbarung unberührt.

§ 1

Gegenstände der Dienstvereinbarung

- 1.1 Organisations- und Geschäftsverteilungspläne,
- 1.2 Organisationsuntersuchungen,
- 1.3 Stellenpläne,
- 1.4 Personalentwicklungsplan,
- 1.5 Umwidmung von Personalmitteln in Sachmittel für mehr als zwei Jahre,
- 1.6 unbefristete Umwidmung von Stellen,
- 1.7 Poolbildung,
- 1.8 Hochschulentwicklungsplan,
- 1.9 Privatisierung von Aufgaben der Universität,
- 1.10 Einrichtung, Auflösung, wesentliche Änderung, Zusammenlegung und Trennung von Einrichtungen (Organisationseinheiten, wissenschaftliche Einrichtungen, zentrale Einrichtungen),
- 1.11 Allgemeine Grundsätze, soweit sie sich auf die Ziffern 1 bis 10 erstrecken.

§ 2

Informationspflichten der Dienststelle und Beteiligung des Personalrates bei Entscheidungen nach § 1

- (1) 1) Die **Dienststelle** informiert den **Personalrat** vor Durchführung der Maßnahmen nach § 1. 2) Die Information erfolgt so rechtzeitig, daß eine Stellungnahme des **Personalrates** in die Maßnahme einfließen kann. 3) Geht eine Stellungnahme nicht innerhalb einer Frist von 2 Wochen ab Zugang der Information ein, wird davon ausgegangen, daß eine Stellungnahme nicht abgegeben wird. 4) Die Frist kann im begründeten Einzelfall auf 1 Woche verkürzt werden.